



Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe (Fristenverlängerung infolge Fristenstillstand vom 18.12.2023 bis und mit 02.01.2024)

S-0178775.1

**Transformatorstation Schlosspark
Neubau TS auf Parzelle 4651 in der Gemeinde Gottlieben
Koordinaten: 2727386/1280632**

L-0235763.1

**20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Blumenau und Schlosspark
Neue Kabelverbindung und Kabeleinführung in die neue TS**

L-0235764.1

**24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Espen und Schlosspark
Neue Kabelverbindung und Kabeleinführung in die neue TS**

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Kierzek AG, Schützenstrasse 28, 8280 Kreuzlingen, im Namen von Elektr. Werk Gottlieben, Kirchgasse 11, 8274 Gottlieben, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 07.12.2023 bis 22.01.2024 öffentlich aufgelegt oder können elektronisch eingesehen werden unter: <https://esti-consultation.ch/pub/3235/78755e2f>



Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf